

Geschäftsnummer

8 G 2120/05(2)

## VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn A.,
2. der Frau A.,
3. der Frau A.,
4. der A.,
5. der A.,

Ast. zu 4. und 5. gesetzlich vertreten durch die Ast. zu 1. und 2.  
sämtlich wohnhaft: A-Straße, A-Stadt,  
Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-5: Rechtsanwälte B.,  
B-Straße, B-Stadt ,  
GZ:

**gegen**

den Landkreis Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Landrat,  
Albinstraße 23, 64807 Dieburg,  
GZ:

Antragsgegner,

**wegen** Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 8. Kammer - durch

**Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Molitor,  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dienelt,  
Richter am Verwaltungsgericht Ruth**

am 21. Dezember 2005 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Antragsteller vom 07.10.2005 gegen die Bescheide des Landrates der Antragsgegnerin vom 28.09.2005 wird angeordnet.**

**Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.**

**Der Streitwert wird auf 12.500,00 Euro festgesetzt.**

## **GRÜNDE**

Der Antrag der Antragsteller auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vom 21.11.2005 ist zulässig.

Soweit die Antragsteller damit die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche gegen die Ablehnung der Anträge auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse vom 12.07.2005 begehren, ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO statthaft.

Wendet sich ein Ausländer im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, so ist das Begehren nur dann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu beurteilen, wenn der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Entstehung eines vorläufigen Bleibe- oder Aufenthaltsrechts nach § 81 Abs. 3 AufenthG oder einer fiktiven Aufenthaltserlaubnis nach § 81 Abs. 4 AufenthG geführt hat. Ein derartiges fiktives Bleiberecht ergibt sich für die Antragsteller aus § 81 Abs. 4 AufenthG. Die Antragsteller hielten sich zum Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse am 12.07.2005 aufgrund der bis zu diesem Tag gültigen Aufenthaltserlaubnisse rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Der Antrag ist begründet.

Das private Interesse der Antragsteller, sich bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens im Bundesgebiet aufhalten zu dürfen, überwiegt gegenüber dem öffentlichen Voll-

zugsinteresse. Die Bescheide des Antragsgegners vom 28.09.2005 erweisen sich als voraussichtlich rechtswidrig.

Die Antragsteller dürften gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen haben. Dabei geht das Gericht davon aus, dass der Verweis des § 25 Abs. 3 AufenthG auf die Abschiebungsverbote des § 60 AufenthG auch die Bestimmung des Artikel 8 EMRK umfasst. Auch wenn es sich bei dem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Artikel 8 EMRK um ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot handelt, sieht das Gericht aufgrund der vorläufigen rechtlichen Bewertung im Eilverfahren keinen Anlass, den Verweis in § 25 Abs. 3 AufenthG dahingehend zu beschränken, dass er nur zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote erfasst. Auch wenn der Gesetzgeber die zum Ausländergesetz 1990 entwickelte Abgrenzung von zielstaatsbezogenen und inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen beibehalten wollte, erscheint es nicht nachvollziehbar, warum er gerade den Familienschutz nicht von der Privilegierung des Artikel 25 Abs. 3 AufenthG umfasst sehen wollte.

Die Antragsteller können sich im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), die - ebenso wie die EMRK - von den nationalen Behörden und Gerichten zu berücksichtigen ist, auf ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 EMRK berufen.

Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK ist eröffnet. Zwar gewährt Art. 8 EMRK kein Recht, den am besten geeigneten Ort zu wählen, um ein Familienleben aufzubauen (vgl. EGMR, Urte. v. 07.10.2004 - 33743/03 -, Dragan, NVwZ 2005, 1043 [1045]). Nach diesem Menschenrecht hat jedoch jedermann Anspruch insbesondere auf Achtung seines Privat- und Familienlebens. Die als Kleinkinder nach Deutschland gekommenen und hier vollständig integrierten Antragsteller zu 3 und 4 können sich hierauf („Achtung des Privatlebens“) berufen. Da sie derzeit auf ihre Eltern angewiesen sind, greift Art. 8 Abs. 1 EMRK auch für die Antragsteller zu 1 und 2 („Achtung des Familienlebens“). Erhalten die Eltern der Antragsteller zu 3 und 4 aber ein abgeleitetes Bleiberecht, kann die Antragstellerin zu 5 wiederum von den Antragstellern zu 1 und 2 ein Abschiebeverbot („Achtung des Familienlebens“) ableiten, da sie als Kleinkind auf die Unterstützung der Eltern zwingend ange-

wiesen ist.

Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK ist für die Antragsteller zu 3 und 4 eröffnet, weil sie zu sog. „faktischen Inländern“ geworden sind. Die bloße Tatsache, dass ein Ausländer sich über längere Zeit in Deutschland aufhält, macht ihn allerdings noch nicht zu einem faktischen Inländer (vgl. EGMR, Urte. v. 16.09.2004 - 11103/03 -, Ghiban, NVwZ 2005, 1046; Urte. v. 07.10.2004 - 33743/03 -, Dragan, NVwZ 2005, 1043 [1045]). Diese Annahme setzt zumindest einen mehrjährigen Aufenthalt voraus, dessen Mindestdauer nicht abstrakt definiert werden kann, aber wohl zumindest fünf Jahre (vgl. etwa § 9 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) und wohl maximal acht Jahre (vgl. etwa § 10 Abs. 1 StAG) betragen sollte. Zur Einstufung als faktischer Inländer wird man außerdem regelmäßig verlangen dürfen, dass der Ausländer gute deutsche Sprachkenntnisse besitzt und dass eine soziale Eingebundenheit in die hiesigen Lebensverhältnisse erfolgt ist. Wichtiges Indiz für eine gelungene Integration dürfte der Umstand sein, dass der Ausländer einen Arbeitsplatz besitzt oder, soweit es sich um Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene handelt, sich in einer Ausbildung befindet, die zumindest die Chance auf einen späteren Arbeitsplatz eröffnet. Eine Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben in Deutschland (politisches, kulturelles, religiöses/kirchliches Engagement, Aktivitäten in Vereinen und Verbänden) ist positiv zu berücksichtigen, aber nicht unerlässlich. Weitere Indizien, die auf eine gelungene Integration hindeuten, sind ein fester Wohnsitz, ausreichende Mittel, um den Lebensunterhalt einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten zu können und der Umstand, dass sich der Ausländer während seines gesamten Aufenthalts in Deutschland keine wesentlichen Straftaten hat zuschulden kommen lassen.

Ob ein Ausländer im Sinne von Art. 8 Abs. 1 EMRK als faktischer Inländer zu betrachten ist, hängt - wie auch Art. 17 RL 2003/86/EG verdeutlicht - weiter davon ab, über welche Beziehungen er zu dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, noch verfügt, d.h. ob er insoweit gewissermaßen dergestalt „entwurzelt“ ist, dass eine Reintegration nicht zumutbar erscheint. Diesbezüglich hat die Kenntnis der dortigen Sprache und die Vertrautheit mit den Verhältnissen in diesem Land sowie die Existenz dort noch lebender und aufnahmebereiter Verwandter mit entscheidungserheblicher Relevanz (vgl. VGH Bad.-Württ.,

Beschl. v. 02.11.2005 - 1 S 3023/04 -, S. 6, m.w.N.). Dabei kommt auch dem Alter des Ausländers Bedeutung zu. Handelt es sich um ein Kleinkind, so wird man regelmäßig davon ausgehen können, dass es sich in dem Heimatland integrieren kann, sofern es mit seinen Eltern dorthin zurückkehrt.

Im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Ausweisungs- und Abschiebungspraxis der Vertragsstaaten dürfte es für den Schutzbereich des Anspruches auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK nicht ausschlaggebend sein, ob der Aufenthalt des Ausländers - im Sinne einer Art „Handreichung des Staates“ - zumindest vorübergehend rechtmäßig war (vgl. EGMR, Urt. v. 16.09.2004 - 11103/03 -, Ghiban, NVwZ 2005, 1046; Urt. v. 07.10.2004 - 33743/03 -, Dragan, NVwZ 2005, 1043 [1045]; vgl. auch Urt. v. 16.06.2005 - 60654/00 -, Sisojewa, InfAuslR 2005, 349; offen gelassen: VGH Bad.-Württ, Beschl. v. 02.11.2005 - 1 S 3023/04 -, S. 6, m.w.N.) bzw. inwieweit die hiesigen Behörden durch ihr Verhalten dazu beigetragen haben, dass der Aufenthalt des Betroffenen bislang nicht beendet wurde. Der EGMR hat diese Frage zwar noch nicht abschließend entschieden, jedoch in Fallkonstellationen das Recht auf Privatleben erörtert, in denen ein legaler Aufenthalts der Beschwerdeführer nicht vorlag. Hat er in der Rechtssache Ghiban (aaO.) zu einem rumänischen Staatsangehörigen, der wegen Staatenlosigkeit nicht abgeschoben werden konnte, die Frage letztlich noch offengelassen ("Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Aufenthalt des Bf. unter diesen Umständen eine ausreichende Grundlage für die Annahme eines Privatlebens war..."), so nahm er in der Rechtssache Sisojeva (aaO.) einen Eingriff in das Privatleben an, obwohl die Beschwerdeführer in Lettland keinen rechtmäßigen Aufenthalt hatten.

Jedenfalls muss die Frage der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Rahmen der Schrankenprüfung Berücksichtigung finden. Denn gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in Rechte aus Absatz 1 der Norm statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Ein Eingriff in diese Rechte auf der Grundlage insbesondere des Aufenthaltsgesetzes kann in diesem Sinne notwendig und verhältnismäßig

sein, wenn der Betreffende Bemühungen der Behörde, ihn in sein Heimatland abzuschieben, etwa durch hartnäckige Weigerung, an der Beschaffung der für eine Abschiebung erforderlichen Identitätspapiere mitzuwirken, unterlaufen hat (vgl. EGMR, Urt. v. 16.09.2004 - 11103/03 -, Ghiban, NVwZ 2005, 1046; Urt. v. 07.10.2004 - 33743/03 -, Dragan, NVwZ 2005, 1043 [1045] zu staatenlosen Rumänen).

Anders können die Dinge etwa in Fällen liegen, in denen die Abschiebung des Ausländers während eines längeren Zeitraums gemäß § 54 AuslG bzw. § 60 a AufenthG oder einem anderen nicht unter diese Vorschrift fallenden ausländerrechtlichen Erlass ausgesetzt gewesen ist, oder die Behörde aus anderen Gründen davon abgesehen hat, den Ausländer in sein Heimatland abzuschieben, obwohl sie dazu rechtlich und tatsächlich in der Lage gewesen wäre.

Nach diesen Grundsätzen können sich die Antragsteller zu 3 und 4 auf den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK berufen. Die Antragstellerin zu 3 hat sich ausweislich der im Eilverfahren vorgelegten Unterlagen erkennbar in die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet integriert. Sie nimmt zur Zeit an einem zeitlich befristeten Projekt im Rahmen einer berufsvorbereitenden Maßnahme des internationalen Bundes, Bildungszentrum Darmstadt teil. Hierbei handelt es sich um eine befristete Maßnahme, die den Übergang von der Schul- zur Berufsausbildung erleichtern soll. Nach einigen Monaten der Teilnahme an diesem Projekt kann die Antragstellerin zu 3 im Falle des Erfolges des Ausbildungsabschnittes in ein förmliches, reguläres Berufsausbildungsverhältnis überwechseln. Bei dieser berufsvorbereitenden Maßnahme handelt es sich um eine Vollzeitmaßnahme, zu der der regelmäßige Besuch der Berufsschule gehört. In Anbetracht des Schulabschlusses sowie der auf Aufnahme einer Ausbildung gerichteten berufsvorbereitenden Maßnahme ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin zu 3 die deutsche Sprache beherrscht und sich darüber hinaus in den 14 Jahren ihres Aufenthaltes auch sozial in ihr Umfeld integriert hat. Das Gericht wird insoweit im Rahmen der Hauptverhandlung zu prüfen haben, welche Integrationsmaßnahmen in Anbetracht der oben genannten Grundsätze und Kriterien tatsächlich vorliegen.

Auch hinsichtlich der Antragstellerin zu 4 erscheint es dem Gericht nicht ausgeschlossen,

dass die Voraussetzungen des Schutzes des Privatlebens erfüllt sind. Die Antragstellerin zu 4 wird in einem Monat das zwölfte Lebensjahr vollenden und besucht zur Zeit die fünfte Klasse der Hauptschule. Auch in Bezug auf die Antragstellerin zu 4 wird näher zu prüfen sein, ob eine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse erfolgt ist und welche Kontakte zu dem Heimatland tatsächlich stehen oder bestanden haben.

Im Hinblick auf den Grund für die Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet können beide Antragstellerinnen für sich in Anspruch nehmen, dass sie im Hinblick auf die Erlasslage für Minderheiten im Kosovo über lange Jahre willentlich im Bundesgebiet geduldet wurden. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Rahmen der Erlasslage lediglich den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung getragen, wonach eine Rückführung von Minderheiten in das Kosovo tatsächlich nicht möglich war. Wurden die Antragstellerinnen zu 3 und 4 aber aufgrund von Erlassen im Bundesgebiet geduldet, so unterscheidet sich diese Sachlage von den Fällen, in denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) trotz langer Aufenthaltsdauer eine Rückführung für verhältnismäßig angesehen hatte. Denn anders als in den Fällen der staatenlosen Rumänen konnten die Antragsteller nicht durch eigenes Zutun das Ausreise- und Abschiebungshindernis beseitigen. Nach dem der Aufenthalt der Antragstellerinnen zu 3 und 4 zudem aufgrund eines gerichtlichen Vergleichsvorschlages im Januar 2005 legalisiert wurde, erscheint für die Aufenthaltsbeendigung eine besondere Rechtfertigung erforderlich, die das Gericht nicht zu erkennen vermag. Weder haben sich die Antragstellerinnen zu 3 und 4 strafbar gemacht noch sind sie im Hinblick auf die Berufstätigkeit des Vaters, des Antragstellers zu 1, auf öffentlichen Mitteln zur Lebensunterhaltsdeckung angewiesen.

Die Antragsteller zu 1 und 2 erfüllen die Integrationsvoraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 EMRK („Achtung des Privatlebens“) nicht, weil ihnen eine Reintegration in ihr Heimatland noch möglich ist und grundsätzlich zumutbar erscheint. Vor ihrer Einreise in das Bundesgebiet lebten sie rund 25 Jahre in der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien. Da die Antragsteller zu 3-4 jedoch auf den Aufenthalt ihrer Eltern in Deutschland angewiesen sind, können sich die Antragsteller zu 1 und 2 auf den ebenfalls durch Art. 8 Abs. 1 EMRK eröffneten Schutz des „Familienlebens“ berufen. Ein staatlicher Eingriff hierin durch Verweigerung der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen sowie eine Abschiebung wäre ebenfalls unverhältnismäßig. Erhalten aber die Eltern einen Aufenthaltstitel, so kann auch die An-

tragstellerin 5 als Kleinkind nicht allein in ihr Heimatland zurückkehren. Sie kann sich daher ebenfalls auf den durch Art. 8 Abs. 1 EMRK eröffneten Schutz des „Familienlebens“ berufen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte für die wirtschaftliche Bedeutung der Sache für die Antragsteller legt die Kammer jeweils den Auffangstreitwertes in Höhe von 5.000,00 Euro zugrunde und halbiert den Gesamtbetrag in Höhe von 25.000,00 EUR im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Entscheidung im Eilverfahren.

(08\_40)

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

a) Gegen diesen Beschluss kann – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. **Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Beschwerde ist schriftlich bei dem

**Verwaltungsgericht Darmstadt**  
**Havelstraße 7**  
**64295 Darmstadt**  
**(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)**

einulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Brüder-Grimm-Platz 1**  
**34117 Kassel**

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Sie ist nur

innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

**Molitor**

**Ruth**

**Dr. Dienelt**